

# **GEMEINDE UEKEN**



## **REGLEMENT**

über die Sicherung und den Unterhalt  
der subventionierten gemeinschaftlichen  
Meliorationswerke im Gemeindegebiet

Gestützt auf die § 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

# **1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke**

## **1.1 ALLGEMEINE WEISUNGEN**

1.1.1 Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011:

Demgemäss hat die Gemeinde die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.

1.1.2 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen im Eigentum der Gemeinde umfassen:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen.

Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

1.1.3 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

1.1.4 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist grundsätzlich Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen werden aufgeteilt:
  1. Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde.
  2. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.
- Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt (und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge) dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

## **1.2 TECHNISCHE WEISUNGEN ÜBER DEN UNTERHALT**

### **Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen<sup>1</sup>**

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.
- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzüäumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

### **Entwässerungen / Drainagen**

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Einlauf- und Kontrollschächte sind (von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern) sichtbar und sauber zu halten. Vor dem Ausbringen von Gülle sind die Schächte abzudichten/abzudecken.

---

<sup>1</sup> In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

- 1.2.9 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasser-durchlässig bleibt.
- 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt.
- 1.2.13 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

## **2. Finanzielles**

- 2.1 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.
- 2.2 Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag pro Are von:
- Fr. 0.40 in der Flur; Fr. 0.30 im Wald (jedoch nur von in die güterregulierung einbezogenen Parzellen)  
Mindestbetrag: Fr. 10.00  
gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.
- 2.3 Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

Durch dieses Reglement ist das "Reglement der Gemeinde Ueken über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen" vom 14. Dezember 1979 aufgehoben.

5028 Ueken, 29. November 2013

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Stefan Bühler, Gemeindeammann

Beatrice Zahnd, Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung Ueken am 29. November 2013 genehmigt und am 6. Januar 2014 in Rechtskraft erwachsen.

<sup>1</sup>  
5004 Aarau, 27. 1. 2014  
Zur Kenntnis genommen

Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau

Abteilungsleiter:

Departement  
Finanzen und Ressourcen  
**Landwirtschaft Aargau**  
Leiter Sektion Strukturverbesserungen  
und Raumnutzung  
Alfred Frey

# **GEMEINDE UEKEN**



## **ANHANG**

zum Reglement über die Sicherung und  
den Unterhalt der subventionierten ge-  
meinschaftlichen Meliorationswerke im  
Gemeindegebiet

## **1. ALLGEMEINE HINWEISE**

- 1.1 Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern genutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.
- 1.2 Flächenentwässerungen oder im Einzelfall sogar Flurwege, können noch im Eigentum von altrechtlichen Unterhaltsgenossenschaften sein. Das Eigentum kann auch bei Wegbeteiligten sein.

## **2. TECHNISCHE ERLÄUTERUNGEN**

- 2.1 Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungsparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung.
- 2.2 Eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann), ist hingegen nicht gemeinschaftlich.
- 2.3 Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an das Verwaltungsgericht, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau zu richten.
- 2.4 Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z.B.. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen in Betracht gezogen werden.

## **3. STRASSEN UND WEGE AUSSERHALB DER BAUZONE**

- 3.1 Es ist sehr wichtig, dass die Strassen regelmässig und richtig abgerandet werden (insbesondere bei Kieswegen). Es ist auch darauf zu achten, dass die Wege gut bombiert sind. Es wird empfohlen bis auf die Grenze abzuranden (Marksteine suchen), so dass das Wasser seitlich vom Weg abfliessen kann. Nach Ziffer 7.2 der ÖLN-Richtlinien (Ökologischer Leistungsnachweis) muss entlang von Wegen stets ein 50 cm breiter Wiesenstreifen belassen werden. Wenn regelmässig bis auf die Grenze abgerandet wird, muss der Landwirt den Wiesenstreifen auf seinem Land anlegen. So ist der Weg besser geschützt (Wegrand/ Bankett wird nicht umgepflügt) und die Marksteine werden nicht ausgefahren.



Ausserdem hat der ÖLN-Kontrollleur eine klare Handhabe, weil er die 50 cm ab Grenze messen kann.

- 3.2 Durch Wendemanöver entstehen erhebliche Schäden an der Wegoberfläche und die Strasse wird verschmutzt. Das Wenden auf den Weg ist deshalb zu unterlassen.

5028 Ueken, 29. November 2013

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Stefan Bühler, Gemeindeammann

Beatrice Zahnd, Gemeindeschreiberin

<sup>1</sup>  
5004 Aarau, 27.1.2014  
Zur Kenntnis genommen

Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau

Abteilungsleiter:

Departement  
Finanzen und Ressourcen  
**Landwirtschaft Aargau**  
Leiter Sektion Strukturverbesserungen  
und Raumnutzung  
Alfred Frey